

Peter Marquard

Jugendamt

Zusammenfassung: Jugendämter als sozialpädagogisch wirkende Ämter haben die Gesamtverantwortung für die allgemeine Förderung und individuellen Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die „Einheit der Jugendhilfe“ wird repräsentiert durch den Gestaltungsauftrag aller Akteure und die Sicherung einer sozialen Infrastruktur, die Ganzheitlichkeit der Angebote und Hilfen, den Lebenswelt- und Sozialraumbezug sowie den Auftrag zur Interessensvertretung und Unterstützung von Teilhabe. Diesen Handlungsmaximen entsprechen die organisatorische Verfasstheit eines eigenständigen Jugendamtes und die Partnerschaft öffentlicher und freier Träger ebenso wie die fachlichen Standards und Verfahren nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

1. Geschichte der Jugendhilfegesetzgebung und des Jugendamtes

Jugendämter sind als Kinder der ersten Deutschen Republik mit ihrer Aufgabenstellung ein Gemischtwarenladen und haben eine Sonderstellung in der kommunalen Selbstverwaltung: „Die Geschichte des Jugendamtes ist die Geschichte der Erfindung einer sozialpädagogischen Behörde“ (Müller 1994, S. 13). Soziale Arbeit bezieht sich als personenbezogene Sach- und Dienstleistung in diesem Rahmen auf Sozialpolitik, Jugendpolitik und Bildungspolitik: „So gesehen ist Sozialpädagogik eine Zusammenfassung von vergesellschafteten Sozialisationsleistungen. So gesehen ist das Jugendamt in der Tat oder wenigstens im Prinzip ein sozialpädagogisch und sozialpolitisch wirkendes Amt“ (a.a.O., S. 18). Die erste große Befragung von Jugendämtern in der Bundesrepublik zeigte 1957 schon eine Vielfalt in der Aufgabenwahrnehmung, organisatorischen Struktur, Personalausstattung und Finanzkraft (vgl. a.a.O., S. 65ff.). Wiederkehrende Debatten zur Professionalität und Organisation ebenso wie neue Impulse zur fachlichen Entwicklung – z.B. im Kinderschutz und zur Qualitätsentwicklung – befördern auch mehr als 50 Jahre später eine erhebliche Heterogenität von Entwicklungsdynamiken. „Von einem ‚Zerfall‘ einheitlicher, für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zuständiger Organisationseinheiten kann in Anbetracht dessen nicht die Rede sein ... Festzuhalten ist im Ergebnis, dass ... die Jugendämter auf der örtlichen Ebene weiterhin als sozialpädagogische Fachbehörde fungieren und anerkannt sind.“ (BMFSFJ 2013, S. 292; zur „Eingliederung des Jugendamtes in die kommunale Verwaltung“ vgl. auch Kreft/Lukas 1993).

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 postulierte zum ersten Mal einen öffentlich-rechtlichen (allerdings nicht einklagbaren) Anspruch für junge Menschen auf Erziehung im umfassenden Sinn – in einer fortwährenden Spannung zum Elternrecht richtet sich dieser Anspruch an die öffentliche Jugendhilfe (vgl. Hasenclever 1978, S. 15). Die Erfüllung dieser neuen öffentlichen Aufgabe wurde dem Jugendamt zugewiesen, gleichzeitig musste damit erstmals das Verhältnis der öffentlichen zur freien Jugendhilfe geregelt werden. Bis heute dauert die Kritik der Kommunen an der vorgeschriebenen Beteiligung der freien Jugendhilfe und der Sonderkonstruktion des Jugendamtes an als einem „unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Verwaltungsorganisation ... Dabei hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1967 die Sonderstellung des Jugendamtes für verfassungskonform erklärt“ (a.a.O., S. 17).

Die Aufgaben der Jugendhilfe und ihre grundlegenden Normen werden heute (In-Kraft-Treten zum 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in Westdeutschland) im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII; vgl. Stichwort) beschrieben. Der Gesetzgeber hat ein modernes Leistungsgesetz geschaffen, das an die Stelle der eher eingriffs- und ordnungsrechtlichen Regelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) trat. Der gesellschaftliche Auftrag der Jugendhilfe ist nicht auf die Sicherung individueller Rechtsansprüche (z.B. Kindergartenplatz, Hilfen zur Erziehung) und allgemeine Förderung (z.B. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes) sowie die Gewährleistungsverpflichtung zum Vorhalten einer jugendhilfegerechten Infrastruktur beschränkt, sondern Jugendhilfe hat einen jugendpolitischen Auftrag zur allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen. Das Jugendhilferecht normiert primär fördernde und präventive Angebote unter der Maßgabe, Angebote, Hilfen und Leistungen in Kooperation mit den Leistungsberechtigten zu erbringen, aber auch ordnungsrechtliche Aufgaben der Intervention. In diesem Spannungsfeld wurden insbesondere zum 1. Januar 2012 die Aufgaben des Kinderschutzes umfassend normiert (vgl. Meysen/Eschelbach 2012). Jugendhilfe ist eine Einheit von allgemeiner Förderung und individueller Hilfe (zur „Einheit der Jugendhilfe“ vgl. gleichnamigen Sammelband der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, AGJ 1998).

2. Reflexive Modernisierung und Dienstleistungsarbeit

2.1 *Enttraditionalisierung und Demokratisierung*

Die Kritik an politischen Mechanismen, Forderungen nach Verwaltungsmodernisierung und Beteiligung der Bürgerschaft lassen sich als Ausdruck einer gesteigerten sozialen Reflexivität verstehen. In diesem

Kontext bleibt Demokratie nicht (nur) ein Mittel der Interessenvertretung, sondern wird (auch) zu einem Verfahren zur Schaffung eines öffentlichen Forums, in dem durch dialogische Aushandlung in persönlicher und sozialer Verantwortung statt durch Rückgriff auf Macht die Konflikte (zumindest) geregelt werden (vgl. Giddens 1997).

Demokratie beruht nicht auf Konsens, sondern auf dem zivilen Umgang mit Dissens. „Demokratische Rationalität“ (vgl. Dewe/Otto 2011) kann hier genutzt werden sowohl für eine öffentlich-politische als auch für eine fachlich-soziale Praxis. Damit würden emanzipatorische Elemente einer progressiven Sozialarbeit den Weg weisen für eine dialogische Politik: „In einer Gesellschaft, in der Tradition und Gewohnheiten an Einfluss verlieren, führt der einzige Weg zur Begründung von Entscheidungsbefugnissen über demokratische Verfahren“ (Giddens 1999, S. 82). Demokratisierung zielt hier auf eine Dimension, in der individuelle Lebensgestaltung und gesellschaftliche Solidarität verknüpft werden können: „Öffentliche Demokratie beinhaltet formale Gleichheit, individuelle Rechte, gewaltfreie, öffentliche Diskussionen der Probleme und Entscheidungsbefugnisse, die weniger traditionsgebunden als ausgehandelt sind. ... Demokratisierung im familiären Umfeld bedeutet Gleichheit, gegenseitigen Respekt, Selbstbestimmung, kommunikative Entscheidungsfindung und Gewaltfreiheit“ (a.a.O., S. 111).

2.2 Professionalität und Dienstleistungsarbeit

Die Ungewissheiten einer „reflexiven Moderne“ verlangen nach einer entsprechenden Offenheit sozialpädagogischer Konzepte. Deren Leistungsfähigkeit und Legitimität muss für die NutzerInnen (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2005, S. 11) immer wieder (neu) begründet, praktisch im Alltag erhalten und in der Wirksamkeit (Wiedererlangung der Selbstständigkeit) verbessert werden: Dies erfordert eine Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Kompetenz der Professionellen. „Eine relative Autonomie der professionellen Tätigkeit bei Sicherstellung einer diesbezüglichen Mindeststruktur im demokratisch-rationalitätstheoretischen Verständnis erfordert eine immer wieder stattfindende Rückbindung professioneller Praxis an die Rechte und Interessen der Klienten der Dienstleistungsangebote und an die gesellschaftlichen Prozesse, auf die sich ihre Intervention bezieht.“ (Dewe/Otto 2011, S. 1148). Im Rahmen von Enttraditionalisierung und Individualisierung können mit dem hier geforderten reflexiven System – in Verbindung mit Strukturmaximen und Handlungsprinzipien (vgl. 8. Jugendbericht 1990) – neue Formen der Kooperation von NutzerInnen und Professionellen begründet werden. Damit wird die Erörterung der Ethik von Interventionen ebenso zwingend wie die Aushandlung gesellschaftlicher und subjektiver Handlungsziele. Zum Einen legitimiert sich soziale Arbeit nicht allein, weil sie „gut gemeint“ ist; aber vor allem zeigt die Praxis, wie in den verschiedenen Handlungsbereichen sehr unterschiedliche und wissenschaftlich wie

politisch immer wieder anders legitimierte Formen der professionellen Intervention und Prävention angewandt werden. Das Paradigma der „Jugendhilfe als Dienstleistung“ (vgl. 9. Jugendbericht 1994, S. 581ff.) definiert in diesem Kontext den partizipativen Charakter von Jugendhilfe als eine reflexive Strategie.

3. Handlungsansätze der Jugendhilfe: Auftrag des Jugendamtes

Mit dem SGB VIII werden Selbsthilfe, Sozialraumorientierung und Beteiligung tatsächlich weiter normiert: Jugendhilfe soll eine familienfreundliche Umwelt schaffen; sie soll verschiedene Formen der Selbsthilfe stärken; Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen; die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist zu fördern; Jugendarbeit soll zur Selbstbestimmung befähigen; in Tageseinrichtungen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden; für die Hilfen zur Erziehung soll das engere soziale Umfeld einbezogen werden; bei einer finanziellen Förderung soll die Orientierung an den Interessen der Betroffenen und deren Einflussnahme bevorzugt werden; die Planung soll Wünsche, Bedürfnisse und Interessen ermitteln und helfen, Kontakte im sozialen Umfeld zu erhalten.

3.1 Interessensvertretung

In der Praxis darf nicht bei der Umsetzung individueller Rechtsansprüche verharrt werden; Interessensvertretung und Einmischung sind bezogen auf die Lebenslagen nicht in einzelnen Hilfearten zu realisieren sondern nur durch die Mobilisierung des demokratischen Gemeinwesens. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendhilferechtes gilt es, konkrete Rechte der Kinder und Jugendlichen auszubauen. Die Pflicht zur Förderung der (offenen) Jugend(verbands)arbeit (§§ 11,12) beschreibt dafür eine klassische fachliche und organisatorische Struktur. §8 SGB VIII formuliert die Grundnorm für die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ und besagt in Absatz 1, dass sie „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ sind. Außerdem hat die Jugendhilfe Fähigkeiten und Bedürfnisse „zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien (zu) berücksichtigen“ (§9 Nr. 2). Die Jugendhilfe kann ihren Anspruch, Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche wahrzunehmen, aus ihrem besonderen Handlungsansatz und ihrer gesetzlich normierten Zielsetzung ableiten. §1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) ist dafür die zentrale Grundlage: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und

auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Damit hebt sich die Jugendhilfe auch von anderen öffentlichen Aufgaben deutlich ab: Über die Sicherung des Kindeswohls und über die Unterstützung der Eltern hinaus soll Jugendhilfe insbesondere

- „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§1 Abs. 3 Nr. 1);
- „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§1 Abs. 3 Nr. 4);
- „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen ... (zu) berücksichtigen, Benachteiligungen ab(zu)bauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (zu) fördern“ (§9 Nr. 3).

3.2 Strukturmaximen der Jugendhilfe

Soziale Arbeit und speziell die Jugendhilfe verfügen mit ihren Strukturmaximen einer Lebensweltorientierung über adäquate Optionen für eine Aktivierung und Nutzung der Ressourcen des Gemeinwesens (8. Jugendbericht 1990, S. 86 ff.). Dafür ist Transparenz in der Kooperation, Koordination und Planung aller Dienste, Angebote und Maßnahmen wesentlich und die Teilhabe der NutzerInnen ist gefordert. Die Entwicklung der Leistungen muss zudem in der Region offen und für alle zugänglich erfolgen. Schließlich muss es zwischen freien Trägern und der Kommune klare Absprachen, eine gemeinsame Planung mit nachvollziehbaren Standards und entsprechender Überprüfung geben. Soll sich Partizipation in Lebensweltorientierung und Transparenz realisieren, müssen sowohl öffentliche als auch freie Träger ihre unterschiedlichen Funktionen in Bezug auf Planung und Entwicklung, Beratung, Controlling und Bewilligung/Prüfung/Verwaltung offen legen. Dafür ist nun eine komplexe Kommunikationskultur erforderlich und sogar „Streitkultur verstanden als die Fähigkeit, die jeweils eigenen Standpunkte zu behaupten und sich doch in offen ausgetragenen Unterschiedlichkeiten und Konflikten zu verständigen“ (a.a.O., S. 201).

Inzwischen sind fachliche Standards einer offensiven Jugendhilfe wissenschaftlich wie auch gesetzlich abgesichert. Aus den Strukturmaximen der Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration und Partizipation sind Handlungsprinzipien abgeleitet, die die fachliche Entwicklung prägen sollen: präventives Handeln, Lebensweltorientierung, Beteiligung und Freiwilligkeit, Existenzsicherung und Alltagsbewältigung sowie Einmischung. Diese zentralen Grundsätze sind sowohl Steuerungsinstrumente als auch Beurteilungskriterien für die Praxis Sozialer Dienste (zu „Fachliche Eckwerte einer modernen Kinder- und Jugendhilfe“ vgl. u.a. Elfter Kinder- und Jugendbericht, BMFSFJ 2002, S. 63 ff.).

3.3 Nachfrageorientierung am Beispiel von Flexiblen Erziehungshilfen

Unter Berufung auf das Gesetz spezialisieren sich Anbieter erzieherischer Hilfen oft auf eine der im SGB VIII genannten Formen. Diese Logik der „angebotsorientierten Strukturierung“ zeichnet sich so durch ein fachliches Denken in Form von Angeboten und Konzepten aus. Die Angebotsorientierung der hilfedurchführenden Einrichtungen entspricht gleichzeitig der Produktorientierung und Haushaltslogik der hilfegewährenden Verwaltung. Die angebotsorientierte Variante hat zur Folge, dass die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund der verfügbaren Konzepte und Angebote betrachtet werden. Einer solchen begrenzenden Fokussierung sollte der Aushandlungsprozess im Sinne der Hilfeplanung (§§8, 9, 36 SGB VIII) entgegenstehen. Die dafür vorausgesetzten Verständigungsprozesse bilden aber nur dann eine verlässliche Handlungsbasis, wenn alle Beteiligten als selbstbestimmte Subjekte einsichtsvoll agieren könnten. Die übliche Strukturierung von Hilfeprozessen unterstellt hier ein Rationalitätspotential für ein angemessenes, professionelles Handeln, das häufig nicht gegeben ist: Die soziale und – im Verhältnis zur Hilfeinstanz – oft hierarchisch untergeordnete Position der Betroffenen, Normalitätskonzepte der Professionellen u.v.a.m. beeinflussen die Vernünftigkeit von Problemdefinitionen und abgeleiteten Handlungsmustern.

Klatetzki hat auf diesem Hintergrund kritisch festgestellt: „... – die gängige Repräsentation sieht die Anwendung der im Abschnitt über die Hilfen zur Erziehung genannten Behandlungsverfahren als Professionalität konstituierende Elemente an. Sie versucht so, das in der Jugendhilfe auftretende Standardisierungsproblem profibürokratischer Organisation zu lösen. ... Weil keine Kriterien für die Problemdefinition vorhanden sind, können die Probleme der Klienten mit den verfügbaren Standardprozeduren der Zunft verwechselt werden“ (Klatetzki 1995, S. 43). So entsteht eine problematische Tendenz zu einem fachlichen Denken in vorgegebenen Konzepten und Angeboten. Dies könnte erstens eine sozialwissenschaftlich geleitete Analyse der Problemlagen einzelner Kinder und Jugendlicher zumindest behindern; dies könnte zweitens verhindern, dass sozialpädagogische Handlungsarrangements induktiv aus einzelfallbezogenen Problemanalysen abgeleitet werden. Aus dem Unterschied, dass angebotsorientierte Einrichtungen Konzepte oder Produkte verkaufen, adressatInnenorientierte Organisationen sich hingegen auf Prozesse konzentrieren und im Prinzip einzelne Leistungen anbieten, ergibt sich, dass flexible Institutionen eine komplexere Organisation aufweisen. Problematisch wird dies gerade für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe als hilfegewährende Instanz, wenn er zur „Produktsteuerung“ auf schon vorhandene oder einfach zugängliche Informationen zurückgreifen möchte. Auch deshalb bedarf die Steuerung von Ressourcen

und ihr effektiver wie effizienter Einsatz mehr denn je eines Dialogs über Qualität und Wirkung!

3.4 Sozialraumorientierung

Eine sozialräumliche Regionalisierung (vgl. Marquard 2009) bleibt mehr denn je ein wesentliches Arbeitsprinzip, das die Integration verschiedener Bedingungen bzw. Ziele zulässt oder gar fördert: Eigenverantwortlichkeit, Selbsthilfe, Selbstorganisation, Teilhabe; reflexive Kommunikation und dialogische Politik; Professionalität, Ganzheitlichkeit, Normalisierung; Bürgerfreundlichkeit, Verwaltungsmodernisierung und Effizienz. Diese übergeordneten Ziele dürfen nicht aus dem Blick geraten, wenn die fachliche, organisatorische und personelle Umsetzung für die Aufbau- und Ablauforganisation geprüft wird. Die Mitwirkung der politischen Gremien und der Bürgerschaft im offenen Dialog, ein Gesamtkonzept für die Gesamtverwaltung und vor allem die Einbeziehung der Mitarbeiterschaft sind nicht nur verfahrensrechtlich und pragmatisch geboten, sondern entsprechen der Entwicklungslogik und Funktionsweise der hier vorgestellten Konzeption für Soziale Dienste als Element einer (kommunalen) Sozialpolitik (vgl. Marquard 2011). Die mit dem Begriff der „reflexiven Modernisierung“ zusammengefassten gesellschaftlichen Umbruchprozesse erfordern tatsächlich enorme Umstellungen auch in der Organisation unseres (kommunalen) Gemeinwesens.

Nahraumorientierung ist ein wesentlicher Aspekt der fachlich wie konzeptionell-strategischen Neuausrichtung Sozialer Arbeit seit den 1980er Jahren. Dabei darf sozialraumorientierte Soziale Arbeit nicht auf eine Funktion im Konzept der Stadtentwicklungsprogramme reduziert werden. Die Analyse der Aneignung von Räumen und der Ausbildung von sozialem Kapital muss die territorialen, geographischen Bindungen der AkteurInnen aufnehmen, Handlungskonzepte müssen zugleich die sozialen Interessen der Subjekte als Bezugspunkt haben – und dürfen den Sozialraum nicht auf eine Verwaltungs- oder Versorgungseinheit reduzieren. Es ist zu prüfen, wie sich die operativen Ansätze einer Sozialraumorientierung ihrer manageriellen Inanspruchnahme im Sinne einer Minimierung der öffentlichen Opportunitätskosten und effizienten Steuerung von Mitteln zur Befriedung sozial benachteiligter Quartiere entziehen können, damit das Paradigma von Beteiligung und Teilhabe nicht zu einer „Selbstverwaltung der Not“ degeneriert.

Soziale Arbeit soll die Differenz zwischen sozialem, erlebten Raum und physisch anzueignendem Raum sowohl organisatorisch (Demokratisierung / Regionalisierung) als auch fachlich-professionell (Sozialraumorientierung / Ressourcenorientierung / Dienstleistungsorientierung) anerkennen und in ihre Handlungsstrategien integrieren. Eine solche Konzeption ermöglicht eine neue Qualität der Teilhabe und Beteiligung der Individuen und Gruppen. Gleichzeitig bietet sie Grundlagen für die Bündelung kommunaler

Ressourcen und eine vernetzte Stabilisierung wie Entwicklung belasteter Quartiere und weist damit strukturell über einen individualisierenden Ansatz der Defizitzuschreibung hinaus.

4. Struktur und Verfahren des Jugendamtes

Es gibt nicht „die“ öffentliche Jugendhilfe – weder bezogen auf Dienste und Angebote des öffentlichen Trägers noch im Hinblick auf Strukturen der Organisation, Angebote und Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern. Es gibt auch nicht „das“ Jugendamt (zu einer „Bestandsaufnahme“ vgl. Müller 1994, S. 122ff.). im 14. Kinder- und Jugendbericht wird die Struktur von 563 Jugendämtern (ohne Landesjugendämter) skizziert (BMFSFJ 2013, S. 291). Kommunale Selbstverwaltung und örtliche Praxis – als alltagspraktische Umsetzung des Artikels 28 Grundgesetz – suchen nach günstigen Handlungsbedingungen, die hier weder empirisch nachgezeichnet noch allgemein gültig definiert werden können. Das „moderne Jugendamt“ wird auf der Grundlage des SGB VIII gedacht als Handlungsgrundlage für soziale Dienstleistung und demokratische Teilhabe! Jenseits der notwendigen Auseinandersetzung um optimale Umsetzungsstrategien sind die bundeseinheitlichen Strukturen und Verfahrensabläufe, wie sie im SGB VIII normiert sind, unverzichtbar.

4.1 Partnerschaft und Pluralität

Die Jugendhilfe in Deutschland wird historisch durch eine Pluralität von Trägern mit unterschiedlicher Wertorientierung und einer Vielzahl von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen repräsentiert. Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe erbracht, wobei sich die Leistungsverpflichtungen an die öffentliche Jugendhilfe richten (§3 SGB VIII). Der Grundsatz von Pluralität und Vielfalt gehört nicht nur zu den strukturbildenden Merkmalen von Jugendhilfe, sondern ist auch unter dem Aspekt demokratischer Beteiligung und Mitverantwortung für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung. Damit geht es sowohl um die Förderung einer vielfältigen, den Grundsätzen der (politischen) Selbstorganisation verpflichteten Jugend(verbands)arbeit als auch um eine fachlich und weltanschaulich differenzierte Struktur von sozialpädagogischen Dienstleistungen. Mit der Normierung von Pluralität, Vielfalt sowie Partnerschaft und dem Gebot des §4 Abs. 2 SGB VIII, die „Selbstständigkeit ... in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben“ zu achten, wird die eigenständige Stellung der freien Träger als Partner der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben.

Mit trägerübergreifenden Arbeitsgruppen und Gremien sind in der Jugendhilfe vielfältige Strukturen geschaffen, die eine Beteiligung der im sozialen Bereich tätigen Träger, Initiativen und der Bürgerschaft an der sozialen Entwicklung in der Stadt ermöglichen. Das Jugendamt braucht die Mitwirkung eines breiten Trägerspektrums und von Bürgergruppen im

Sinne eines bürgerschaftlichen Engagements sowohl für die Propagierung einer „Sozialen Kommunalpolitik“ als auch für eine betroffenen-orientierte Alltagspraxis – im Sinne von Angeboten der allgemeinen Förderung für alle Bevölkerungsgruppen und zur Umsetzung eines umfassenden Kinderschutzes als vielfältiges Netz der „Frühen Hilfen“.

4.2 Zweigliedrigkeit des Jugendamtes

Der Auftrag der Jugendhilfe, junge Menschen bei der Verwirklichung ihres Rechtes auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen, wird über die im SGB VIII normierte Sicherung individueller Rechtsansprüche, allgemeine Förderung sowie die Gewährleistungsverpflichtung zum Vorhalten einer jugendhilfegerechten Infrastruktur eingelöst. Die Aufgaben der Jugendhilfe werden auf der örtlichen Ebene im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verantwortet. Hierzu sind im SGB VIII eine Reihe von Steuerungsgrundlagen und -instrumenten normiert, die den unverzichtbaren organisatorischen und strukturellen Rahmen der Aufgabenwahrnehmung beschreiben.

Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes, die Position des Jugendhilfeausschusses (JHA) als Teil des Jugendamtes und die sich daraus gegenüber anderen Ratsausschüssen ergebenden weitergehenden Rechte und Aufgaben sind ebenso häufig kontrovers diskutiert worden wie die gesetzliche Organisationsverpflichtung zur Schaffung eines Jugendamtes und zur Zusammenfassung aller Jugendhilfeaufgaben ebendort. Die Zweigliedrigkeit verweist die Verwaltung auf die Führung der laufenden Geschäfte und eröffnet dem JHA die Möglichkeit zur Mitwirkung in „allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 SGB VIII; vgl. Wiesner 2011, § 71 Rn 25, 26). Das Stimmrecht von sachkundigen BürgerInnen hat durch das politische Ziel der Bürgerbeteiligung und der Partizipation junger Menschen und ihrer Verbände neue Aktualität erhalten. Die Möglichkeiten einer pluralen Trägerstruktur müssen weiterhin genutzt werden, wozu auch eine geregelte Beteiligung an den zentralen jugendhilfepolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsverfahren und Gremien gehört. Dies entspricht auch den Zielen einer „Bürgergesellschaft“, in der vermehrt bürgerschaftliches Engagement aufgerufen und Beteiligungsstrukturen verbessert werden; die im JHA liegenden Möglichkeiten für einen Ausbau dialogischer Form zwischen BürgerInnen, Parlament und Verwaltung sollten genutzt werden. Durch die Beteiligung der freien Träger im JHA können Perspektivendifferenzen und unterschiedliche fachpolitische Positionen besser für Entscheidungen abgewogen werden.

4.3 Der Jugendhilfeausschuss (JHA)

Jugendhilfeausschüsse können nur dann ihrem kinder- und jugendhilfepolitischen Gestaltungsauftrag umfassend nachkommen, wenn sie ihre Aufgaben selbstbewusst wahrnehmen und ihre Rechte offensiv nutzen. Dann ist das Jugendamt in seiner einzigartigen Struktur beispielhaft ein Modell für eine zivilgesellschaftliche, moderne kommunale Verwaltung. Dieses Grundverständnis bedingt notwendig die Beteiligung auch von Trägern der freien Jugendhilfe insbesondere im JHA und in der Jugendhilfeplanung. Zentrales Instrument zur Realisierung des Anspruchs auf Mitwirkung ist - zumindest dem Auftrag nach - der JHA (§71; im Folgenden immer SGB VIII). Seine kommunalverfassungsrechtlichen Besonderheiten haben den Sinn, die Kompetenz in den Beratungen und Beschlüssen sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern. Außerdem sollen die Beschlüsse des JHA über seine Stellung als Teil des Jugendamtes sowie durch sein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Kommunalparlament eine größere Durchsetzungskraft bekommen. Im Rahmen der Zuständigkeit des örtlichen Trägers (§69), der sachlichen Zuständigkeit des Jugendamtes (§§ 69, 89) und seiner Gesamtverantwortung (§79) ist das Jugendamt mit JHA und Verwaltung (§70) die zentrale Institution, in der sich auch strukturell die Mitwirkung realisieren muss (vgl. zu Kompetenzen und Beschlussrechten DIJuF 2013). Der JHA hat durch die Beteiligung von sachkundigen BürgerInnen, die von Trägern der freien Jugendhilfe (i.d.R. Jugend- oder Wohlfahrtsverbänden bzw. deren Zusammenschlüssen/Arbeitsgemeinschaften) vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt werden, ein besonderes Gewicht: Er hat das Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Jede Verwaltungsneugliederung muss diese Aufgabenstellung und den Funktionszusammenhang zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und dem JHA sowie die besondere Stellung gegenüber dem Kommunalparlament berücksichtigen. Damit ist der JHA unter Berücksichtigung der normativen Vorgaben auch zentraler Ort der Steuerung der Jugendhilfe: er kann „vor Ort als ein modernes und angemessenes Instrument gesellschaftlichen Handelns und staatlicher Unterstützung für das Aufwachsen von jungen Menschen gestaltet werden“ (Merchel/Reismann 2004, S. 251).

4.4 Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung soll als öffentlicher, kommunikativer Prozess gestaltet werden. In Verbindung mit §1 Abs. 3 Nr. 4 (im Folgenden immer SGB VIII) erhält die Jugendhilfe hiermit die rechtliche Legitimation für eine

„Einmischungsstrategie“ in für Kinder und Jugendliche bedeutsame gesellschaftliche Bereiche und Institutionen.

Gemäß §80 „Jugendhilfeplanung“ ist der Bedarf unter „Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten“ zu ermitteln (Abs. 1 Nr. 2) und es wird festgestellt: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“ (Abs. 3). Schließlich wird in Abs. 4 ausdrücklich gefordert, „die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander“ abzustimmen. Dieses Gebot korrespondiert mit §81, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“ zusammenzuarbeiten haben. Die Jugendhilfeplanung ist zudem im §71 Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich als Aufgabe des JHA normiert. Eine vertiefende Befassung mit dieser Aufgabe muss für die jeweiligen örtlichen Verhältnisse klären, welche Formen von Beteiligung in Frage kommen. (Zu „Planung und Planungstheorie“ vgl. zusammenfassend Herrmann 2011, S. 1089 ff.) Auf der Grundlage von Befragungen und statistischen Daten, Beobachtungen und Analysen sowie Experimenten bzw. Modellen kann es verschiedene Formen geben, wie

- die Anhörung/Gelegenheit zur Stellungnahme als „Mitwirkung“,
- die Absprache und Aushandlung auf partnerschaftlicher Ebene als „Mitbestimmung“ und
- die eigene Regelungskompetenz von Betroffenen und Trägern als „Selbstbestimmung“.

4.5 Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der ihm in §79 SGB VIII übertragenen Gesamtverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich normierten Leistungen der Jugendhilfe in der richtigen Art (Qualität) und im richtigen Umfang (Quantität) für Kinder, Jugendliche und Familien zur Verfügung stehen. Dazu ist es nötig, und zwar für den konkreten Bereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sich über die vorhandenen Jugendhilfeleistungen nach Art und Umfang ein Bild zu machen und Entscheidungen darüber herbeizuführen, welche und wie viele Leistungen gebraucht werden und in welchem Umfang Leistungen finanziert werden können bzw. sollen.

Eine Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers etabliert sich auf spezifische Weise fortlaufend als „Frühe Hilfen“. Durch Änderungen im SGB VIII und durch das 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) wurde der Schutzauftrag der Jugendämter im § 8a SGB VIII präzisiert, eine engere Vernetzung mit dem Gesundheitswesen vorgeschrieben und ein neues Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich ausbuchstabiert (zum Bundeskinderschutzgesetz

vgl. Meysen/Eschelbach 2012). Die hier rechtlich verdichtete Debatte um Standards und Verfahren des Kinderschutzes sowie die Auseinandersetzung um landesweite oder kommunale Ausführungsbestimmungen haben die Qualität der professionellen Reaktionen auf Gefährdungslagen von Minderjährigen deutlich erhöht, jedoch auch das Image der Jugendämter wieder mehr in Richtung einer eingreifenden Behörde verändert, was eine kontraproduktive Wirkung haben kann, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien in schwierigen Lebenslagen einem formalen Kontrollauftrag untergeordnet wird bzw. werden muss. Gefragt ist eine neue Qualität des Risiko- und Fehlermanagements im Sozialen Dienst, das als Bedingung für ein Gelingen anerkennt, dass „es zu einer gemeinsamen dialogischen Erwartungskklärung der an den Hilfen beteiligten Kooperationspartner kommt und wenn den Klienten zugestanden wird, dass sie sich selbst (gewissermaßen als ihre eigenen ‚Qualitätsmanager‘) in die sie selbst betreffenden Hilfeprozesse einbringen können“ (Biesel 2011, S. 294).

4.6 Wächteramt (Garantenstellung) und Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Die Besonderheiten des „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses“ beruhen auf der Beziehung des/der Betroffenen (als LeistungsempfängerInnen) zum Leistungserbringer (häufig ein freier Träger) (vgl. Bernzen 1993, S. 119ff.) und der Finanzierung dieser Leistung durch das Jugendamt (als leistungsverpflichtetem öffentlichen Träger). Zur Sicherung von quantitativem und qualitativem Angebot macht der Leistungsverpflichtete im Voraus Verträge mit den Leistungserbringern (die dadurch nicht zu Erfüllungsgehilfen auf Grundlage eines Beschaffungsvertrages werden), nach welchen Regeln er im Einzelfall das Entgelt übernimmt. Zentrale Grundlage für die Finanzierung ist nun, dass der/die BürgerIn ein Angebot des freien Trägers in Anspruch nimmt und dadurch verschiedene Rechtsbeziehungen entstehen (vgl. Münder 1998, S. 8). Gleichzeitig müssen Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes im Hinblick auf die Beziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger geprüft werden. Unberührt bleibt die staatliche „Garantenstellung“, wonach das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung einzugreifen hat.

Der Auftrag des SGB VIII zielt immer auf das Kindeswohl und gilt insoweit immer gleichzeitig für die MitarbeiterInnen eines freien Trägers wie auch für solche des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. In einem ganzheitlichen Verständnis einer offensiven Jugendhilfe würde ein Gegensatz zwischen Prävention und Wächteramt oder zwischen Dienstleister und hoheitlichem Wächter zu Unrecht eine Alternative beschreiben. Freiheitsrechte und Elternrecht nach dem Grundgesetz, Rechte und Pflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, der Datenschutz und vieles mehr „beauftragen und begrenzen“ die Jugendhilfe

– mit Recht! Auch bei Verstößen von Eltern gegen das Kindeswohl ist nach Artikel 6 GG zunächst zu versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahme das Ziel zu erreichen, das Kindeswohl durch die Eltern selbst herstellen zu lassen. Diese helfende, unterstützende Rolle entspricht ebenso dem staatlichen Wächteramt wie die, durch (gerichtlich beschlossene) Intervention gegen den Willen der Eltern den Schutz des Kindes sicherzustellen (wenn die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten).

5. Verwaltungsmodernisierung und Definitionsmacht der Jugendhilfe

Waren die Reformen in früheren Jahren eher planungs- und politikwissenschaftlich orientiert, wurde mit dem Neuen Steuerungsmodell der KGSt in den 1990er-Jahren die betriebswirtschaftliche Orientierung priorisiert. Die Verwaltungsmodernisierung hat zu unterschiedlichen Organisationsformen der Jugendhilfe auf der kommunalen Ebene geführt. Mit Verweis auf die fehlenden Mittel in den öffentlichen Haushalten (in den letzten Jahren: „Schuldenbremse“) werden betriebswirtschaftliche Instrumente der Verwaltungsmodernisierung favorisiert, nicht aber grundlegende Innovationen der Leistungsgestaltung angestoßen. Eine strategische Kooperation von Politik, Bürgerschaft und Mitarbeiterschaft, angesichts der aktuellen Modernisierungsumbrüche die Bedingungen für neue Lebensweisen zu gestalten, findet man hierzulande kaum.

Eine – bisher – „halbierte“ Modernisierung Sozialer Arbeit manifestiert sich mit Bezug auf ein neo-liberales Paradigma in einer Übernahme betriebswirtschaftlicher Vokabeln in Verbindung mit Strategien der Reorganisation, in denen alte Entwicklungslinien zum Beispiel der Dezentralisierung und der Gemeinwesenarbeit im Sinne der neuen Effizienz-kriterien in einer Art „Managementkonzept“ scheinbar modern und statusfördernd reformuliert werden. Eine angemessene Professionalisierung „als zweite Hälfte der Modernisierung der Sozialen Arbeit“ setzt dem entgegen eine konzeptionelle und organisatorische Innovation zunächst der Ausbildungsformen voraus, in deren Ergebnis ein Beruf mit eigenständiger Kompetenz und eigenen Leitungspositionen als selbstverständliche Bedingung für die gesellschaftliche Achtung einer professionellen Definitionsmacht konstituiert würde.

In eine solche Konzeption eingebettet ist Verwaltungsmodernisierung kein radikaler Systemwechsel, sondern gekennzeichnet durch die Überprüfung und Nutzung von Gestaltungs-, Veränderungs- und Einsparpotentialen innerhalb des traditionellen bürokratisch-kameralistischen Steuerungssystems. So kann die sog. Produktdefinition als

Leistungsbeschreibung auch bei der Herstellung von Kostentransparenz hilfreich sein. So können Organisations- und Personalentwicklungsprozesse wieder für die Neuorganisation in der Jugend- und Sozialhilfe genutzt werden, die in ihren Kernpunkten (wie z. B. mit dezentralen Dienststrukturen) seit Anfang der 1970er Jahre bekannt sind. Eine richtig angewandte Budgetierung stützt dabei z. B. in Verbindung mit einem fachlich ausgerichteten Kontraktmanagement den Prozess der Integration und Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Solche Strategien der Qualitätssicherung sind innerhalb des traditionellen Systems mit dem Rechtsrahmen des SGB XII und des SGB VIII grundsätzlich vereinbar (vgl. Kreft 2001). Schließlich sind inzwischen die fachlichen Standards einer zeitgemäß handelnden Praxis sowohl wissenschaftlich wie auch gesetzlich abgesichert (vgl. z.B. Elfter Kinder- und Jugendbericht, BMFSFJ 2002). Es ist eine Frage der (politischen) Definitionsmacht, ob Jugendhilfe und Soziale Arbeit insgesamt vor Ort Objekt oder Subjekt der Verwaltungsreform sind.

6. Kritik und Perspektiven

- Es gibt berechtigte Kritik an der jugendpolitischen Aufgabenwahrnehmung vieler VertreterInnen in den Jugendhilfeausschüssen – sie sind oft nur Lobbyisten für ihre Partei oder ihren Verein. Der öffentliche Träger muss im JHA über alle fachlichen und finanziellen Belange frühzeitiger und umfassender informieren. Kommunalparlamente müssen die Entscheidungskompetenzen des JHA achten und seine Rechte stärken. Das Jugendamt muss seine Definitionsmacht für seine Leistungsgestaltung und Ressourcenverantwortung stärker durchsetzen und die Instrumente der Neuen Steuerung den Erfordernissen der Jugendhilfe anpassen. So bleiben Veränderungsbedarf und Verbesserungsnotwendigkeiten für die Jugendhilfe auf der Tagesordnung – das SGB VIII bietet mit seinen normativen Strukturen dafür klare und ausreichende gesetzliche Bedingungen: Auf die Praxis kommt es an! Die „VertreterInnen“ der freien Jugendhilfe sollten ihr Beratungs- und Stimmrecht so wahrnehmen, dass der JHA – auch als unbequeme Instanz – den Bedarf und die Qualität an Jugendhilfeleistungen zum Thema der Politik macht.
- Die Diskussion über neue Steuerungsinstrumente lässt sich nicht von der Diskussion über fachliche Standards trennen! Es bleibt also eine Verständigung über fachliche, strukturelle und finanzielle Bedingungen für die Qualität und Quantität des Angebots – vor Ort, im Stadtteil – erforderlich. Ein entsprechender Prozess kann zu einem Kontraktmanagement führen, das wiederum die Definition von klaren Zielen voraussetzt. Sozialberichterstattung und Sozialplanung haben dabei eine wesentliche Funktion zur zielorientierten Wirkungsanalyse der

fachlichen und stadtteilbezogenen Systeme der Sozialen Dienste. Ein differenziertes Berichtswesen mit bereichsspezifischen Statistiken, Darstellung des Ressourceneinsatzes im Verhältnis zu Ergebnissen und Wirkungen unter Einbeziehung der Haushaltsdaten ist eine Voraussetzung gerade für die Steuerung der fachlichen und finanziellen Ressourcen in einem Konzept der Regionalisierung (Sozialraumorientierung). Sozial- und Jugendhilfeplanung und Sozialberichterstattung erfahren einen Bedeutungszuwachs. Sozialraumorientierte Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen (Regionalisierung) bieten in ihrer integrierten Form mit Aufgaben-, Organisations- und Ressourcenverantwortung vor Ort eine viel bessere Chance für die Gestaltung und Analyse wirksamer Prozesse. Bedingung dafür ist dann allerdings auch die Verlagerung der Verantwortung aller Kompetenzen in haushaltsmäßiger, personeller und organisatorischer Hinsicht in das Quartier, soweit nicht zwingende Gründe für eine zentrale Wahrnehmung gegeben sind.

- In den letzten Jahren ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe „wiederentdeckt“ worden: Ausgelöst vor allem durch tragische Todesfälle von Minderjährigen und dem folgenden politischen und medialen Druck, wurden Gesetze neu geschaffen oder novelliert (z.B. § 8a SGB VIII, KKG), die den Schutzauftrag des Jugendamtes präzisiert haben und verstärkt einfordern. Die Fachkräfte in den Jugendämtern, insbesondere in den Sozialen Diensten, haben sich diesbezüglich mit den Rechten, Vorgaben und Erwartungen sowohl der (potentiellen) NutzerInnen auseinander zu setzen als auch gleichermaßen mit denen der Mitarbeiterschaft sowie der Öffentlichkeit und der Politik. In diesem Zusammenhang bedarf es einer neuen Verständigung über Ziele, Formen und Wirkung von „Kontrolle“ in zumindest dreifacher Hinsicht:
 - Kontrolle von Personensorgeberechtigten zur Gewährleistung des Kindeswohls,
 - Kontrolle von Diensten, Einrichtungen und MitarbeiterInnen zur Sicherstellung der vereinbarten professionellen Arbeitsweisen,
 - Kontrolle der Einhaltung einer rechtsstaatlichen Leistungsgewährung.

Die Einführung von Standards (z.B. Checklisten) und die Kontrolle ihrer Anwendung kann dabei nur ein Element einer (selbst)reflexiven Professionalität im Verbund mit regelhafter kollegialer Beratung, Supervision und Fortbildung sein. Die Etablierung geeigneter Formen eines Risiko- und Fehlermanagements sollte insbesondere dem sog. Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), dessen Handeln unvermeidbar durch prognostisch schwierig einzuschätzende Entscheidungen geprägt ist, ein höheres Maß an Sicherheit geben. Ziel ist eine Organisationskultur, in der aus (auch „Beinahe“-)Fehlern tatsächlich gelernt werden kann; dafür ist die proaktive Auseinandersetzung mit

Fehlern und unsicheren Verläufen bezogen auf alle (möglichen) Partner und Beteiligte und alle Hierarchieebenen erforderlich. Eine solche Organisationskultur muss unterstützt werden durch eine angemessene Personalausstattung in Verbindung mit einer fehleroffenen, selbstkritischen Führungskultur. Auf einer solchen Basis kann das Jugendamt seine differenzierten Kontrollaufgaben nach dem SGB VIII und im Sinne des staatlichen Wächteramts fachlich weiterentwickeln und im Rahmen des grundrechtlich geschützten Elternrechts mit bzw. gegenüber den Personensorgeberechtigten qualifiziert umsetzen.

- Das „Jugendamt der Zukunft“ (Pröbß 2013) soll zu einem „lokalen strategischen Zentrum für Fragen des Aufwachsens werden“ (14. KJB, BMFSFJ 2013, S. 390). Stichworte sind:
 - Gestaltung von Bildungslandschaften unter Einbeziehung der je spezifischen Herausforderungen und Chancen in der Kindertagesbetreuung, der Jugendarbeit, der Familienbildung und den Erziehungshilfen – damit natürlich im Sinne eines umfassenden Bildungsbegriffs – und (trotzdem bzw. deswegen) in echter Zusammenarbeit mit dem Schulsystem;
 - Verknüpfung einer Stadtentwicklungspolitik, der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik mit sozialräumlichen Strukturen und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - Sicherung individueller Rechtsansprüche und Ausbau sowie Vernetzung einer sozialräumlichen Infrastruktur;
 - Stärkung der fachlichen Standards und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe: Ressourcen- und Sozialraumorientierung, politische Bildung und Selbstorganisation, Beteiligung und Teilhabe der Betroffenen in allen Angelegenheiten, Kooperation und Vernetzung, Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung, allgemeine Förderung und Frühe Hilfen;
 - Implementation von Steuerungsinstrumenten für Planung, Fach- und Finanzcontrolling, Personalentwicklung, Personalbemessung.

Literatur zur Vertiefung

- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.) (1998): Einheit der Jugendhilfe. 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Bonn
- Hasenclever, Christa (1978): Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900. Göttingen
- Müller, C. Wolfgang (1994): JugendAmt – Geschichte und Aufgabe einer reformpädagogischen Einrichtung. Weinheim und Basel

Literatur

- Bernzen, Christian (1993): Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe. Köln
- Biesel, Kay (2011): Wenn Jugendämter scheitern. Bielefeld

- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin
- BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin
- BM für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, 1990: 8. Jugendbericht. Bonn
- BM für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1994): Neunter Jugendbericht. Bonn
- Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2011): Professionalität. In: Otto/Thiersch: Handbuch Soziale Arbeit. München Basel, S. 1143-1153
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2013): DIJuF-Rechtsgutachten 13.02.2013, J. 1.120 Bm. In: JugendAmt 10/2013, S. 317-319
- Giddens, Anthony (1997): Jenseits von Links und Rechts. Frankfurt a. M.
- Giddens, Anthony (1999): Der dritte Weg. Frankfurt a. M.
- Herrmann, Franz (2011): Planung und Planungstheorie. In: Otto/Thiersch: Handbuch Soziale Arbeit. München Basel, S. 1089-1100
- Klätzeki, Thomas (Hrsg.) (1995): Flexible Erziehungshilfen. Münster
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) (1994): Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe (B 9/1994). Köln
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) (1996): Integrierte Fach- und Ressourcenplanung in der Jugendhilfe (B 3/1996). Köln
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) (1998): Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe (B 12/1998). Köln
- Kreft, Dieter (2001): Vom Ende der fachlichen und rechtlichen Beliebigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. In: neue praxis 5, S. 437-443
- Kreft, Dieter/Lukas, Helmut (1993): Perspektivenwandel der Jugendhilfe. 2 Bände. Frankfurt a.M.
- Marquard, Peter (2009): Auf den Nutzer kommt es an - und natürlich die Nutzerin: Konzeptionelle Grundlagen, Handlungslogiken und Entwicklungsprinzipien für eine sozialräumlich strukturierte Soziale Kommunalpolitik. In: www.sozialraum.de (Ausgabe 2/2009: Grundlagen)
- Marquard, Peter (2011): Kommunale Sozialarbeit. In: Otto/Thiersch: Handbuch Soziale Arbeit. München Basel, S. 803-815
- Merchel, Joachim/Reismann, Hendrik (2004): Der Jugendhilfeausschuss. Weinheim und München
- Meysen, Thomas/Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden
- Münder, Johannes (1998): Von der Subsidiarität über den Korporatismus zum Markt? In: Neue Praxis Heft 1, S. 3-12
- Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas (Hrsg.) (2005): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. München Basel
- Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (2011): Handbuch Soziale Arbeit. München Basel
- Pröhl, Reiner (2013): Jugendamt. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim und Basel, S. 467-473
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2011): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München